

Galgen und Schlachtfelder. Der gewaltsame Tod in den Chroniken der Stadt Augsburg, 1368-1468

Christa Petschko (Graz)

Galgen und Schlachtfelder: Bei der oberflächlichen Durchsicht von Chroniken kann man vielleicht den Eindruck erhalten, daß diese beiden Orte Angelpunkte eines spätmittelalterlichen Lebens sein könnten, daß sie im Alltag des spätmittelalterlichen Städtlers, in diesem Fall des Augsburger, eine große Rolle spielten und daher der Alltag geprägt war von Gewalt und Tod, Schrecknissen und Grausamkeiten. Da wären wir beim Bild vom finsternen Mittelalter, vor allem dem Spätmittelalter, dem Herbst des Mittelalters, einer Zeit des Niedergangs oder zumindest Umbruchs, einer Zeit, in der man sich nicht wünschen würde zu leben, hätte man den Wunsch frei, sich in eine andere Zeit versetzen zu können.

Die Fragestellung der vorliegenden Untersuchung ist es, inwieweit der gewaltsame, oder weiter gefaßt mit einem freilich modernen Begriff, der unnatürliche Tod, nach den untersuchten Quellen zum Alltag eines spätmittelalterlichen Augsburger gehört haben könnte. Das soll anhand der Aufzeichnungen von vier Chroniken untersucht werden, deren Autoren, wie auch schon einer der einschlägigen Buchtitel voraussetzt, als Zeitzeugen anzusehen sind¹. Damit wird der Augsburger, der oben angesprochen wurde, sehr genau definiert: es handelt sich um die Verfasser der Chroniken, durchwegs wohl männlichen Geschlechts und sicherlich nicht den Unterschichten zuzurechnen. Es erhebt sich dann natürlich die Frage, inwieweit das gezeichnete Bild des städtischen Alltages eines männlichen Angehörigen der Ober- oder Mittelschicht auf den Alltag und die Alltagserfahrung eines Angehörigen einer anderen Schicht, eines Juden oder einer Frau umgelegt werden kann.

Ich habe vier Chroniken des 15. Jahrhunderts zur Augsburger Stadtgeschichte bearbeitet, die alle zumindest bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts reichen oder fortgeführt wurden; das sind die Chronik von 1368 bis 1406

¹ Rolf SPRANDEL, *Chronisten als Zeitzeugen (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter NF 3)* Köln 1994. SPRANDELS Werk dient einer Reihe von Untersuchungen, die unten angeführt werden, als argumentative Basis.

(1447)², die Chronik des Erhard Wahraus (1126-1445)³, die Chronik von der Gründung der Stadt Augsburg bis zum Jahr 1469⁴ und die Chronik des Burkard Zink⁵, die bei weitem umfangreichste der vier untersuchten Chroniken.

Der oder die Verfasser der Chronik von 1368 bis 1406, mit einer Lücke für 1389 und Erweiterungen bis 1447, sind unbekannt, dürften aber vermutlich aus dem juristischen Bereich stammen; darauf weist einerseits der Sprachgebrauch hin, aber auch die Verwendung von Urkunden und Akten. Es handelt sich möglicherweise um einen Stadtschreiber oder auch um ein Mitglied der städtischen Oberschicht, da auch die Nachrichten etwa über Italien und Ungarn wohl aus Handelsbeziehungen in diesen Raum zu erklären sind⁶.

Erhard Wahraus nennt sich in einer Notiz zum Jahr 1409 selbst, war damals junger Bürger; seine Familie ist wohl aus Eichstätt zugewandert, sein Name begegnet in städtischen Urkunden und Büchern vom Anfang bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Später gilt er als einer der bedeutendsten Kauf- und Handelsherren in Augsburg und war auch Ratsherr, 1442 erscheint er als Mitglied des Großen Rates. Für die Zeit der Augsburger Chronik 1368-1406 bringt er Ergänzungen, ansonsten stuft ihn Frensdorff als eher dürftig und fehlerhaft ein und unterstellt ihm zufällige Auswahl im Vergleich mit den späteren, vollständigeren Chroniken. Die vorliegende Chronik ist im wesentlichen in den Jahren 1443-1445 beendet worden, mit einem ersten vorläufigen Abschluß 1443, dann folgen Zusätze und eine Fortführung bis 1445⁷.

Der Verfasser der Chronik von der Gründung der Stadt bis 1469 gibt sich durch seine Parteinahme als Mitglied der 1368 in ihrer Macht eingeschränkten alten Geschlechter Augsburgs zu erkennen⁸. Die Gründungsgeschichte, wie sie in der vorliegenden Chronik erzählt wird, wird im weiteren wegen mangelndem alltagsgeschichtlichen Zusammenhang nicht behandelt werden, sowie auch der zweite und dritte Teil, die sich mit Papst- und Kaisergeschichte und nebenbei mit meist sagenhaften Ereignissen aus der Augsburger Stadtgeschichte befassen. Die Auswertung soll erst mit dem vierten Teil, dem Eintritt ins 14. Jahrhundert einsetzen. Der Zeit von da an bis 1469 ist in kurzen Notizen aber auch

² Herausgegeben und eingeleitet von F. FRENSDORFF und M. LEXER in: Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1. Leipzig 1865, ND Stuttgart 1965, S. 21-125.

³ Herausgegeben und eingeleitet von F. FRENSDORFF und M. LEXER in: Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1. Leipzig 1865, ND Stuttgart 1965, S. 215-241.

⁴ Herausgegeben und eingeleitet von F. FRENSDORFF in: Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1. Leipzig 1865, ND Stuttgart 1965, S. 279-332.

⁵ Herausgegeben und eingeleitet von F. FRENSDORFF und M. LEXER in: Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2. Leipzig 1866, ND Stuttgart 1965, S. 1-330. Untersucht wurde diese Chronik in der Dissertation von Karl SCHNITH, Die Augsburger Chronik des Burkard Zink. Eine Untersuchung zur reichsstädtischen Geschichtsschreibung des 15. Jahrhunderts. München 1958.

⁶ Vgl. FRENSDORFF, Chroniken der deutschen Städte 4, Augsburg 1, Einleitung, S. 3-11.

⁷ Vgl. FRENSDORFF, Chroniken der deutschen Städte 4, Augsburg 1, Einleitung, S. 201-214.

⁸ Vgl. FRENSDORFF, Chroniken der deutschen Städte 4, Augsburg 1, Einleitung, S. 267-278.

ausführlicheren Erzählungen mehr als die Hälfte der Chronik gewidmet. Als Quellen für diesen vierten Teil der Chronik sind die Chronik von 1348 bis 1406 zu nennen, nicht aber die des Erhard Wabraus, die Nachrichten aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zeigen vielmehr eine gemeinsame Quelle mit den späteren Chroniken des 15. Jahrhunderts (v. a. des Hektor Müllich). Die Chronik von der Gründung der Stadt bis 1469 greift vor allem auf die zwar als gelehrt aber auch fabulös zu charakterisierende Chronik des Sigismund Meisterlin (*Chronographia Augustensium*) zurück⁹.

Burkard Zink wurde nach eigener Angabe 1396 in Memmingen geboren, begann nach einigen Wirrnissen die Kaufmannslehre in Augsburg, mußte die Stadt verlassen, kehrte 1419 wieder zurück und kam in der Folge im Auftrag des Rates der Stadt wie auch seines Herren, des Kaufmanns Jos Kramer, weit herum. Seit der Mitte des Jahrhunderts stand er ohne Unterbrechung in städtischen Diensten bis er wohl an der Wende der Jahre 1474/75 starb¹⁰. In seinem Werk übernimmt er – wie auch Hektor Müllich – die Chronik von 1348 bis 1406 als erstes Buch¹¹. Als zweite schriftliche Quelle nennt er ein Gedicht über das Konstanzer Konzil und König Sigismund des Augsburgers Thomas Prischuch, ansonsten will er seine Informationen aus eigener Zeugenschaft oder vom „Hörensagen“ haben. Tatsächlich hat er jedoch weitere schriftliche Quellen benutzt, die zum Teil durch eine Sammlung aus dem 16. Jahrhundert überliefert sind und auch den anderen Augsburger Chroniken als Vorlage gedient haben dürften¹².

Zeitlich habe ich diese Untersuchung auf die hundert Jahre von 1368 bis 1468 eingeschränkt, also auf die Zeit von der Einführung der Stadtverfassung mit Zunftbeteiligung im Rat bis kurz vor die Amtszeit des Zunftbürgermeisters Ulrich Schwarz in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts, unter dem es zu einer weiteren Veränderung im Stadtre Regiment kam. Nach 1368 erlebt auch die Chronistik in Augsburg einen Aufschwung¹³. Die zweite Begrenzung entstand auch durch die Chroniken selbst, die 1447, 1445, 1469 und 1468 enden, aber auch durch die runde Zahl eines Jahrhunderts, das damit untersucht wurde. Dieses Bild durch die Chroniken des Hektor Müllich, die anonyme Chronik vom Ende des 15. Jahrhunderts und die Chroniken des 16. Jahrhunderts abzurunden, muß Gegenstand weiterer Untersuchungen bleiben. Nicht nur aus diesem Grund sind die Ergebnisse nur als vorläufig zu betrachten, auch der Vergleich mit anderen Quellengattungen müßte ausgeweitet werden, um das Bild schärfer zu machen.

⁹ Vgl. SCHNITH, Augsburger Chronik, S. 7.

¹⁰ Vgl. SCHNITH, Augsburger Chronik, S. 3-5.

¹¹ Vgl. FRENSDORFF, Chroniken der deutschen Städte 5, Augsburg 2, Einleitung, S. 11-45, hier S. 13-17.

¹² SCHNITH, Augsburger Chronik, S. 20 f., zu Einflüssen anderer Augsburger Chroniken aufeinander s. das Schema ebendort, S. 22.

¹³ Vgl. SCHNITH, Augsburger Chronik, S. 6.

Zunächst zur Terminologie: Die Todesarten, die von mir zur Betrachtung ausgewählt wurden, lassen sich am besten beschreibend definieren, da es wohl keinen Begriff gibt, der sie alle wertfrei umfassen würde. Ich habe in die Tabellen folgende Todesarten aufgenommen: Tod durch gewaltsame Einwirkung von Menschen (Mord und Totschlag, Hinrichtung, Kampfhandlungen), Tod durch Unglücksfälle, in Katastrophen, Tod durch seuchenartige Krankheiten und selbstverursachten Tod.

Alltäglich ist für mich ein Ereignis dann, wenn es in großer Häufigkeit in einem zeitlichen und, für viele bemerkbar oder öffentlich, also in einem räumlich-sozialen Rahmen stattfindet. Der räumlich-soziale Rahmen in dieser Untersuchung soll die Stadt Augsburg sein, wobei nach der Öffentlichkeit je nach Art des Ereignisses noch gefragt wird, der zeitliche sind die genannten Jahre von 1368 bis 1468.

Die Untersuchung ist in drei Teile gegliedert:

- Zuerst stelle ich die Ergebnisse der Aufstellung der verschiedenen Todesarten nach ihrem Vorkommen in den untersuchten Quellen anhand mehrerer Graphiken vor. Daß es sich bei den Zahlen in den Rubriken „Mord“ und „Hinrichtung“ mit hoher Wahrscheinlichkeit um Mindestzahlen, in den Rubriken Kampfhandlungen, Seuchen und Unglücksfälle aber eher um fiktiv überhöhte oder auch neutral variabel veränderte Zahlen handelt, sei schon vorweggenommen¹⁴. Auch weise ich darauf hin, daß diese Untersuchung nur das Bild vorstellen will, daß sich aus den genannten Quellen ergibt, und keineswegs vorgibt mit absoluten Zahlen zu arbeiten, die der Realität und nicht nur der niedergeschriebenen Vorstellungswelt entsprechen.
- Weiters möchte ich auf die Öffentlichkeit eingehen, die diese Ereignisse haben konnten.
- In einem dritten und letzten Punkt sollen die Chroniken auf wertende Äußerungen zu den verschiedenen Todesarten befragt werden.

Die Konkordanz der vier Chroniken (Tab. 1) bietet einen Vergleich der Anzahl der einschlägigen Berichte mit der Zahl der darin genannten Todesfälle. Unter Berichten werden hier wie auch im Folgenden Einträge verstanden, die inhaltlich zusammengehören. Dieselben sind in der Edition oft, aber nicht durchgängig, durch eigene Absätze markiert. Freilich kann ein Absatz auch mehrere relevante Berichte enthalten, oder sich eine zusammenhängende Erzählung über mehrere Absätze ziehen. Die erste der beiden Zahlen weist die Zahl der Berichte auf, die zweite die der darin genannten Toten. Wenn in mehreren Chroniken offensichtlich von demselben Ereignis berichtet wird, ist dieses nur als ein Bericht gewertet, doch sind hier nicht identifizierte Überschneidungen durchaus möglich. Bei mehreren Berichten desselben Ereignisses wurden im allgemeinen

¹⁴ Die Zahlen sind den Chroniken entnommen und stehen nicht für die Realität, sondern für die in diesen Quellen gespiegelte Realität, in diesem Rahmen und in keinem anderen allerdings sind es konkrete Zahlen und haben damit Bedeutung.

die höheren Zahlen als die genaueren angesehen. Berichte ohne genaue Zahlenangaben jedoch mit Hinweis auf Tote erscheinen fettgedruckt.

Die Tabelle bringt in der ersten Rubrik zusätzlich einen Vergleich zur Zahl der Totschläge aus dem sogenannten Augsburgur Achtbuch¹⁵, diese Zahlen erscheinen in Klammer und kursiv.

Tab. 1: Konkordanz der vier Chroniken

Übersicht der Berichte und Toten pro Jahr:

	Mord und Totschlag	Hinrichtung	Kampf	Katastrophe	Seuche	Varia
1368	<i>(9)</i>					
1369	1 / 1 <i>(3)</i>					
1370	1 / 1			1 / 4		1 / 1
1371	1 / 1 <i>(4)</i>		1 / 1			
1372	1 / 1		2 / 321			
1373	<i>(4)</i>	1 / 76	2 / 590			1 / 1
1374	1 / 4 <i>(3)</i>		1 / 2			
1375		2 / 3	1 / 3			
1376	<i>(5)</i>	2 / 2	1 / 2			
1377	<i>(1)</i>		2 / 110			
1378	<i>(2)</i>	1 / 3	2 / 20			
1379	1 / 1 <i>(3)</i>		1 / 1			
1380	<i>(3)</i>				1	
1381		2 / 7				
1382	<i>(1)</i>		1			
1383	<i>(1)</i>		2			
1384*	<i>(2)</i>	2 / 12		1 / 1		1 / 1
1385	<i>(3)</i>					
1386	1 / 3 <i>(2)</i>		2 / 1091			
1387	<i>(2)</i>					
1388	1 / 2	1 / 42	13/1155			
1389	<i>(1)</i>				1	
1390	<i>(7)</i>	1 / 6	1 / 6			
1391						
1392						
1393		2 / 31				
1394	<i>(1)</i>					
1395	<i>(1)</i>					
1396		1 / 2				
1397	<i>(2)</i>					
1398					1	
1399	<i>(2)</i>					
1400			1			

¹⁵ S. Anm. 18-21.

1401						
1402						
1403	(1)					
1404						
1405						
1406						
1407	1 / 1		1		1	
1408	(4)	1 / 5	3 / 6	1 / 1		
1409	1 / 1	3 / 6	2			
1410			1			
1411						
1412						
1413						
1414					1	
1415		1 / 1		1 / 2		1 / 1
1416	(1)					
1417						
1418	(1)		1 / 400		1	
1419						
1420	(1)	1 / 23			1	
1421	(1)	1				
1422	(1)		1 / 1			
1423						1 / 1
1424		1 / 1		1 / 24		
1425	2 / 2 (1)	2 / 4				1 / 1
1426	1 / 1 (2)	1 / 2				1 / 1
1427						
1428		1 / 1				
1429	1 / 1	2 / 4				
1430			1		1	
1431						1
1432	(1)					
1433						1 / 1
1434		1 / 1				
1435		1 / 1				
1436	1 / 1	1 / 3				1 / 1
1437						
1438					1	
1439			1 / 20			
1440						
1441		2 / 6				
1442		1 / 1				
1443			2 / 500			
1444		2 / 63		1 / 1		
1445	(3)					
1446						1 / 1
1447	(1)	1 / 1		1 / 50		

1448				1		
1449			6 / 275			
1450		1 / 1		1 / mehr als 300		
1451						
1452	(1)					
1453						
1454						
1455						
1456	1 / 1		1 / 1			
1457		1 / 1				
1458	4 / 5	1 / 2				
1459	2 / 3 (6)	4 / 5				
1460			1 / 335	1 / 2		2 / 4
1461						
1462		2 / 3	9 / 1012			
1463	1 / 1	2 / 2	1		1	
1464						
1465		1 / 3				
1466			1		1	
1467	1 / 11	2 / 9			1	
1468		1 / 1				

* 1384 = Pogrom

Die Rubrik Kampfhandlungen enthält auch Berichte, die keine Toten enthalten, weil die Ereignisse an sich in jedem Fall einen Gewaltakt darstellen und möglicherweise nur die Angabe der Zahl fehlt. Das Verhältnis von Berichten von Kampfhandlungen ohne Angabe von Toten und anderen Berichten wird als Anhang an den ersten Teil der vorliegenden Untersuchung in Tabellen für die einzelnen Chroniken deutlich gemacht.

In der Rubrik Seuchen wurde auf die zweite Zahl verzichtet, weil die dortigen Angaben oft ungenau sind oder nicht in absoluten Zahlen ausgedrückt werden können. Aus diesem Grund wurde diese Rubrik auch von der Rubrik „Katastrophen“ getrennt, da sich dort meist konkrete Zahlenangaben finden.

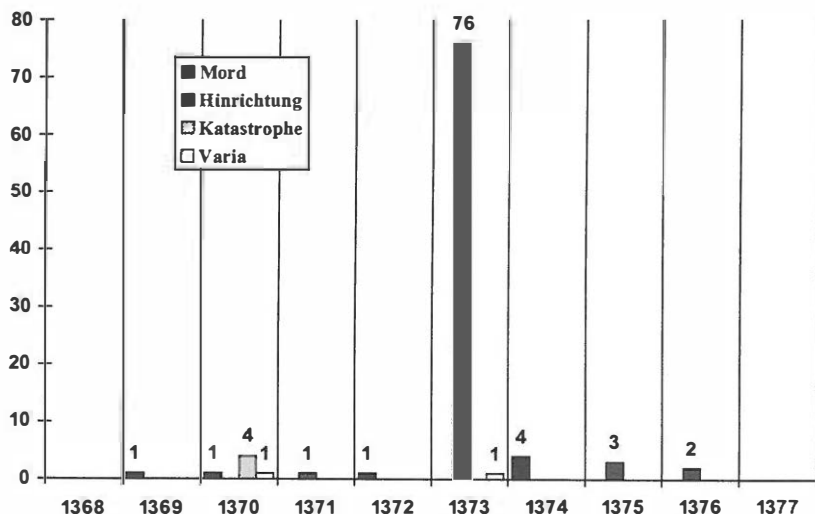
Die Zahlen gewinnen noch mehr Deutlichkeit, wenn man sie den wahrscheinlichen Bevölkerungszahlen der Stadt gegenüberstellt. Eine relativ verlässliche Zahl liegt nach einer Periode des Aufschwungs für das Jahr 1428 vor, als anlässlich der Erhebung der Hussitensteuer die Zahl der Erwachsenen (das heißt älter als 15 Jahre) mit 10.664 Köpfen erfaßt wurde. Danach ist wohl bis in die 60er Jahre des 15. Jahrhunderts mit einer Stagnation bis Verringerung

der Bevölkerungszahlen zu rechnen, die Zahl von 30.000 Einwohnern dürfte Augsburg im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts erreicht haben¹⁶.

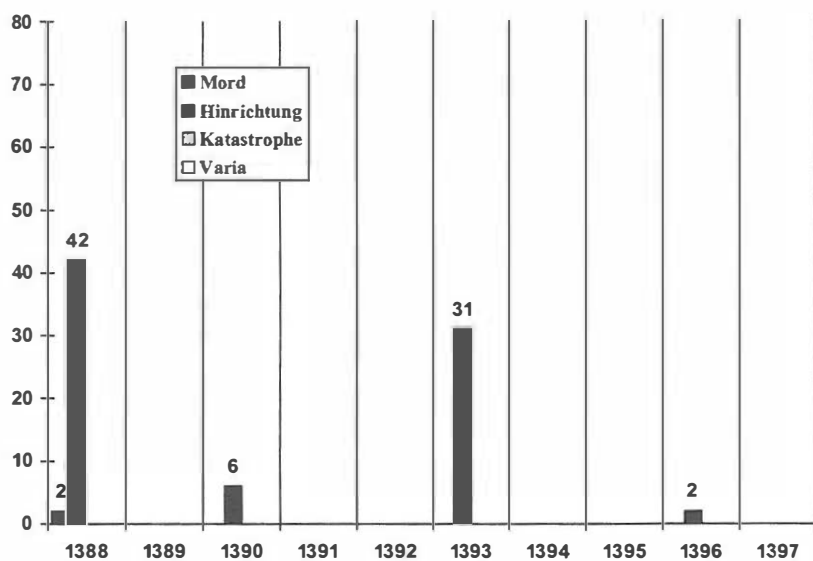
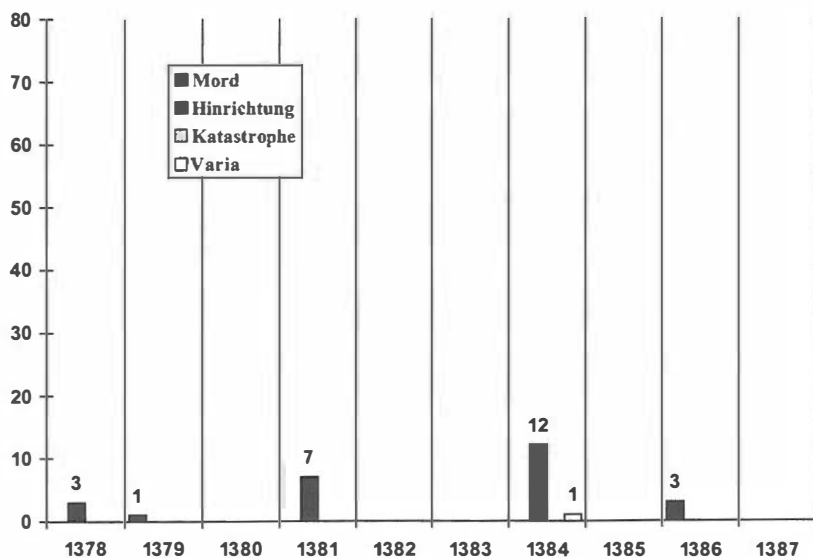
Um die Ergebnisse optisch zu verdeutlichen, wurden in der zweiten Tabelle die Zahlen graphisch dargestellt. Da die Zahl der Toten in Kampfhandlungen die Zahlen der anderen Rubriken um ein Vielfaches übertrifft, wurde sie hier herausgenommen und wird getrennt präsentiert.

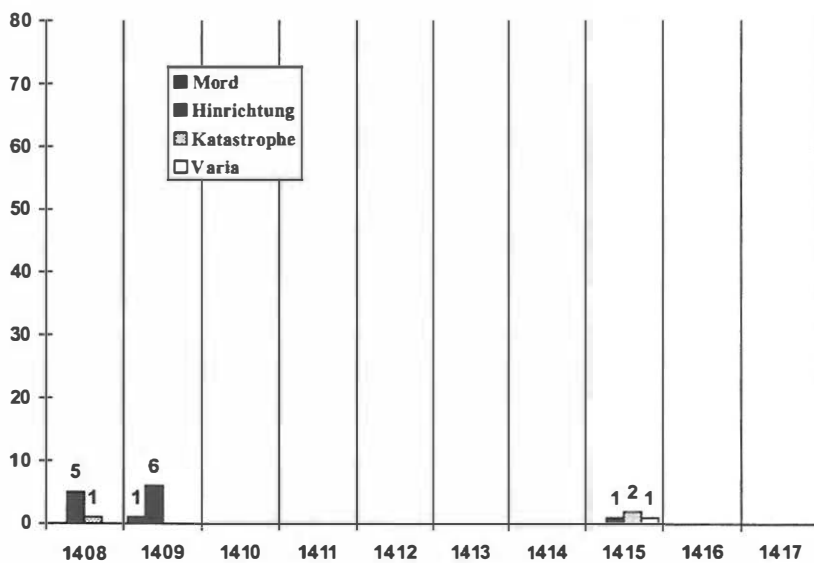
Tab. 2: Konkordanz der vier Chroniken

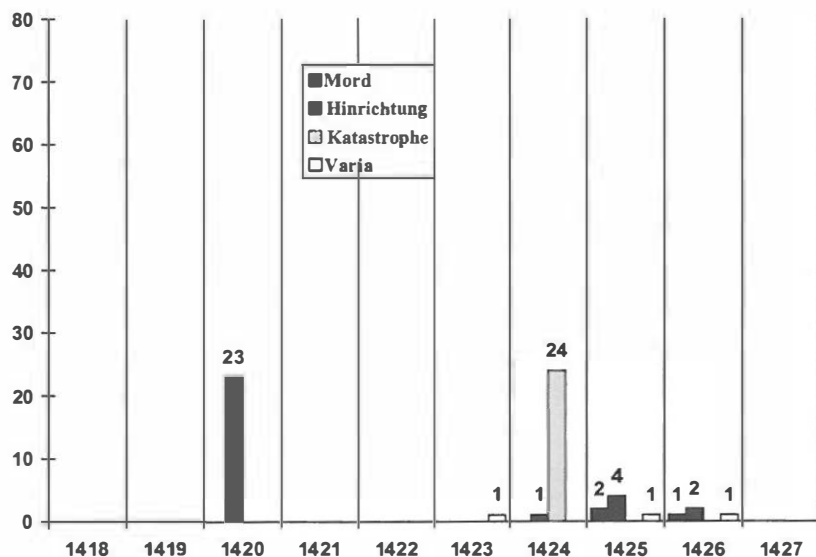
Tote pro Jahr ausgenommen in Kampfhandlungen

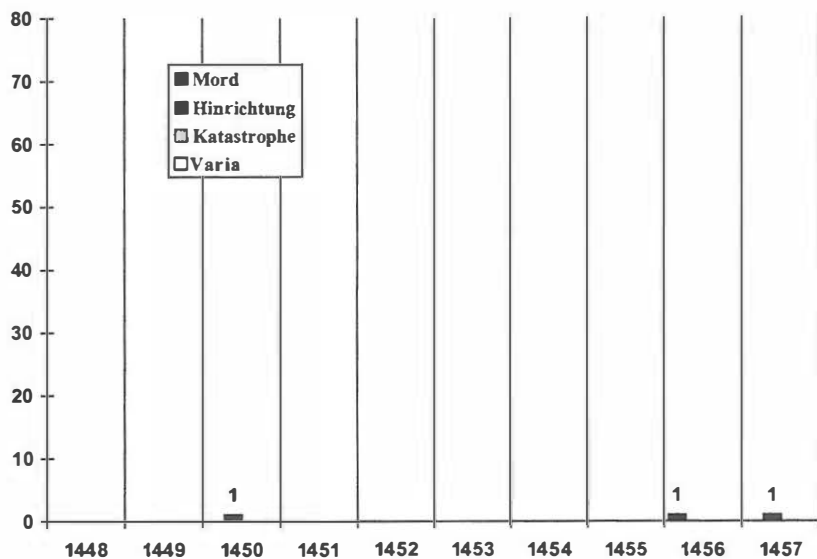
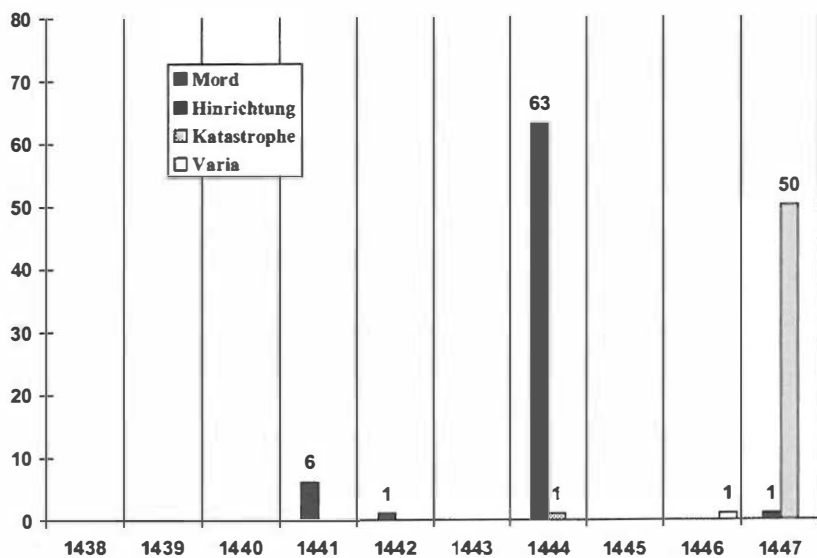


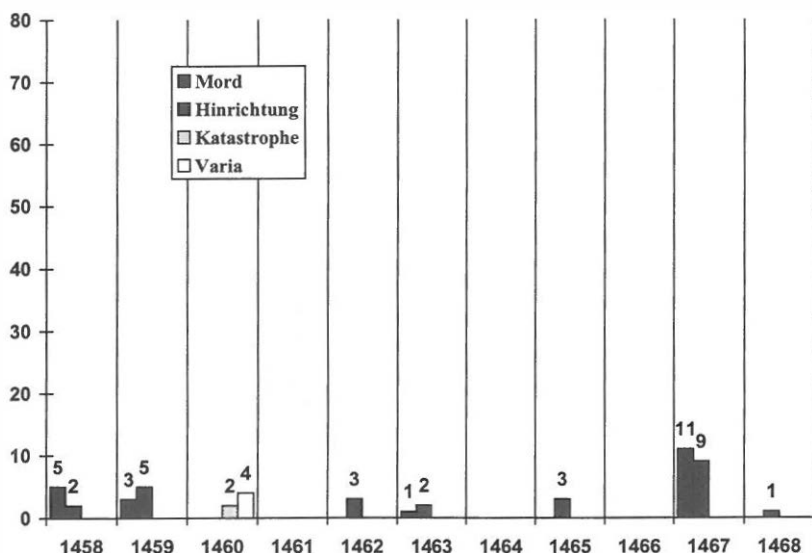
¹⁶ Joachim JAHN, Die Augsburger Sozialstruktur im 15. Jahrhundert, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, hg. von Gunther GOTTLIEB et al. Stuttgart 1984, S. 187-93, hier S. 188.











Zu den einzelnen Kategorien

Die Erforschung der städtischen Kriminalität ist im deutschsprachigen Raum in den letzten Jahren in starkem Aufschwung begriffen, doch erzielte sie sehr unterschiedliche Ergebnisse in Einzelfragen, wie etwa dem Verhältnis von Verurteilung und Begnadigung oder der Übereinstimmung von gesetzlichen Normierungen und der Strafrechtsrealität, und in der auch hier tangierten Frage der Gewalttätigkeit an sich¹⁷. Die vorliegende Arbeit ist nicht vorrangig eine

¹⁷ Der letzte Punkt wird etwa hinsichtlich von Konflikten, in denen physische Gewalt oder auch Waffen eingesetzt wurden, von Susanna BURGHARTZ, Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Zürcher Ratsgericht, in: Zs. für Historische Forschung 16 (1989) S. 385-407 anders gewertet als von Peter SCHUSTER, Der gelobte Frieden, Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz. Konstanz 1995: Während BURGHARTZ meint, daß es für die von ihr untersuchte Zeit (1376-85) typisch sei, daß in einem Streit schnell physische Gewalt eingesetzt wurde, und daß „täglich ... zahlreiche verbale oder gewalttätige Auseinandersetzungen statt [fanden]“ (S. 405), erklärt SCHUSTER, daß die in seinen Quellen geschilderten Fälle von gewalttätigen Auseinandersetzungen (aus dem 15. Jahrhundert, Basel und Konstanz betreffend), die häufig im Ziehen des Messers gipfelten, eine Vorgeschichte gehabt hätten, daß es sich also dabei nicht um eine spontane Bereitschaft zur Gewalt, sondern um einen regelmäßigen Ablauf von Auseinandersetzungen handle und daß es auch laut der Schilderungen immer wieder Versuche gab, diesen Ablauf zu stoppen, also beruhigend einzugreifen. Er weist auch darauf hin, daß in den 10 Jahren von 1444 bis 1453 70% der Messereinsätze unblutig beendet wurden (S. 98-107). SCHUSTERS neuere Untersuchung,

Untersuchung der städtischen Kriminalität, doch sind im Anmerkungsapparat einige Ergebnisse dieses Forschungszweiges für den deutschen Raum als Vergleich angeführt. Allgemein ist zu sagen, daß sich die zitierten Arbeiten mit unterschiedlichen Zeitabschnitten und Zeiträumen und auch Quellengattungen befassen, was zusammen mit der räumlichen Differenzierung wohl die große Unterschiedlichkeit der Ergebnisse erklären mag. Doch dürfte diese Unterschiedlichkeit auch in der jeweils angewandten Methode zu suchen sein, oder besser in der Art, wie zum Teil ein- und dieselbe Methode angewandt wurde. Dabei kommt der quantifizierenden wie auch der deskriptiven Methode eine wichtige Stellung zu, in dieser Untersuchung soll aber kein Beitrag zur Diskussion um diese zwei Methoden geleistet werden, die beide als hilfreich anzusehen sind, wenn im Umgang mit den Quellen die nötige Sorgfalt und Feinfühligkeit Berücksichtigung findet¹⁸.

Die Unterscheidung der oben genannten Todesarten wirft einige Probleme auf. So hängt es für die erste Rubrik **Mord und Totschlag** zum Teil von der subjektiven Wertung des Verfassers oder seiner Vorlage ab, ob ein Ereignis hierzu gezählt wurde. Auch wenn ich nicht jedem Fall einzeln nachgehen konnte, so gilt für mich ein gewaltsamer Tod dann als Mord oder Totschlag, wenn er in einem gewaltsamen Angriff auf Leib und Leben ohne den Hintergrund einer kriegsmäßigen Kampfhandlung oder einen in Gesetzen festgelegten Rahmen stattfindet, dies zur Unterscheidung von Tod in verschiedenen Kampfhandlungen und Hinrichtungen. Inwieweit die in den Chroniken als Mord qualifizierten Handlungen im Rahmen einer Fehde stattfanden, konnte, wie gesagt, im einzelnen nicht weiter verfolgt werden¹⁹.

Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz. Paderborn 2000 befaßt sich vor allem mit der Rechtspraxis, von der er in Auswertung von Konstanzer Quellen ein sehr differenziertes Bild zeichnet.

¹⁸ Genau dieser letzte Punkt und nicht die Anwendung der Quantifizierung oder Deskription scheint der eigentliche Stein des Anstoßes in der Bewertung der einzelnen Arbeiten zu sein. Vgl. zu dieser Diskussion Gerd SCHWERHOFF, Falsches Spiel. Zur kriminalhistorischen Auswertung der spätmittelalterlichen Nürnberger Achtbücher, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 82 (1995) S. 23-35; Martin SCHÜSSLER, Quantifizierung, Impressionismus und Rechtstheorie. Ein Bericht zur Geschichte und zum heutigen Stand der Forschung über Kriminalität im Europa des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. in: ZRG, Germ. Abt. 113 (1996) S. 247-278; und ders., Quantifizierung, Impressionismus und Rechtstheorie. Ein Bericht zur Geschichte und zum heutigen Stand der Forschung über Kriminalität im Europa des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit II, in: ZRG, Germ. Abt. 116 (1999) S. 482-497. Die genannten Arbeiten sind aber darüber hinaus auch der Ausdruck eines nicht sehr fruchtbaren, nichtsdestoweniger aber interessanten Gelehrtenstreites, in dem vor allem SCHÜSSLER seinen Argumenten Gewicht durch Wiederholungen und Auflistungen zu geben versucht.

¹⁹ Den Augsburger Bürgern war nach einem Eintrag in das Stadtbuch aus dem Jahr 1372 sogar die Teilnahme an fremden Fehden grundsätzlich verboten, das Übertreten dieses Gebotes wurde mit Stadtverbot geahndet. Karin SCHNEIDER-FERBER, Das Achtbuch als Spiegel für städtische Konfliktsituationen? Kriminalität in Augsburg (1348-1378), in: Zeitschrift des

Als Vergleichswert habe ich die Totschläge in den einzelnen Jahren, die im Achtbuch der Stadt Augsburg im Teil Ächtungen verzeichnet sind²⁰, herangezogen, sie finden sich in der Aufstellung in Klammer und kursiv²¹. Einer der häufigsten Gründe für die Verhängung der Acht durch das Vogtsgericht²² war Totschlag²³. Die wesentlichen Elemente für die Wertung als Totschlag sind, daß jemand ohne Schuld und ohne Recht im Stadtfrieden, meist bei Nacht, getötet wird²⁴. Der Teil Ächtungen des Achtbuchs verzeichnet allerdings nur die Fälle, in denen die Angeklagten nicht vor dem zuständigen Vogtsgericht erschienen sind und in denen keine Todes-, Leibes- oder

Historischen Vereins für Schwaben 86 (1993) S. 45-114, hier S. 86 f. und Adolf BUFF, Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 4 (1877) S. 160-231, hier S. 169. Christoph HEIDUK stellt in den von ihm bearbeiteten Chroniken eine Kriminalisierung der Fehde fest, als Gründe dafür führt er die Rechtsunsicherheit infolge der Hussitenkriege und der Auseinandersetzungen um das Königtum Georgs von Podiebrad an; s. Die Diskussion über das Strafrecht in spätmittelalterlichen Chroniken Schlesiens und der Lausitz, in: Christoph HEIDUK – Almut HÖFERT – Cord ULRICH, Krieg und Verbrechen nach spätmittelalterlichen Chroniken (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter NF 4) Köln 1997, S. 9-109, hier S. 55-57.

²⁰ Augsburger Stadtarchiv, Schätze 81, fol. 2-46.

²¹ Dazu die Untersuchungen von SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch, und BUFF, Verbrechen.

²² SCHNEIDER-FERBER nimmt an, daß die Acht normalerweise durch die im Stadtbuch vorgesehene Instanz, das Vogtsgericht, verhängt wurde, doch finden sich im Achtbuch selten Einträge, die darauf hinweisen, wer die Acht verhängte. In Einzelfällen scheinen auch Bürgermeister oder Mitglieder des Rates anstatt des Vogtsgerichtes auf, doch dürfte das nur in Fällen geschehen sein, wo es keinen Kläger gab (Achtbuch, S. 102).

²³ Doch wurde in Augsburg daneben die Acht auch für Mord, Raub, schwere Körperverletzung oder Landfriedensbruch verhängt. Das Achtbuch, vom Stadtschreiber geführt, enthält allerdings auch nur die Fälle, in denen der Täter ermittelt werden konnte, und nimmt weiters Fälle aus, die mit Todes-, Leibes- oder Geldstrafen belegt wurden. Vgl. SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch, S. 47. Für den Vorarlberger Raum stellt übrigens Andreas BAUER eine andere Sachlage fest, daß nämlich wegen der sehr geringen Anzahl an Urfehdebriefen wegen Totschlags die Ahndung dieses Delikts bis zum Ende des 16. Jahrhunderts der privaten Initiative durch Sühneverträge überlassen blieb, was er auch durch die Untersuchungen Alois NIEDERSTÄTTERS bestätigt sieht: Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes (Rechtshistorische Reihe 143) Frankfurt 1996, S. 122 und ders., Vorarlberger Urfehdebriefe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 6) Dornbirn 1985, S. 47, 87 und 100 f.

²⁴ Häufige Formulierungen sind *ze tod erschlagen (haunt) in der stat frid an schuld und an recht von clag wegen....* Ab den 30ern des 14. Jahrhunderts wurden im Achtbuch nicht mehr nur die Täter, sondern auch die Kläger und die verübten Straftaten verzeichnet: HOFFMANN, Strukturen und SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch, S. 58. BUFF hat für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts auch darauf hingewiesen, daß häufig Trinkstuben Ausgangspunkte für tätliche Auseinandersetzungen in Augsburg waren, welche letztere dann auf der Straße weitergeführt wurden und für einen der Kontrahenten tödlich endeten (Verbrechen, S. 175).

Geldstrafen verhängt wurden. Der Eintrag ins Achtbuch zeigt also an, daß die Täter, meist auch im Schutz der Nacht, die Flucht ergriffen. Die häufigen Streichungen aus dem Achtbuch deuten darauf hin, daß viele Täter dann einen öffentlichen Ausgleich mit dem Kläger suchten und aus der Acht gelöst wurden²⁵. Aus dem Achtbuch ist weiters eine mögliche Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag ersichtlich: Zum Mord wird ein Totschlag dann, wenn der Täter persönliche Beziehungen zum Opfer hatte²⁶. Nach dem Jahr 1368 sind die Einträge ins Achtbuch allerdings allgemein rückläufig²⁷, die Beteiligung der Zünfte am Stadtrecht könnte für eine Verschiebung der Rechtssprechung hin zu den Stadtverboten verantwortlich sein²⁸.

Der erste Blick zeigt, daß das Achtbuch eine größere Zahl von Mord- und Totschlagsfällen ausweist. Einige der Morde aus den Chroniken führten zu Hinrichtungen, daher die verschiedenen Nachrichten, die sich aus der Nichtaufnahme dieser Fälle in das Achtbuch, Teil Ächtungen, ergibt. Eine Hochrechnung der durchschnittlichen Zahl an Morden und Totschlägen, mit der Gefahr der Überschneidung der Zahlen aus den beiden Quellengattungen, ergibt einen Wert von etwas mehr als 1 Mord/Totschlag pro Jahr²⁹. Dabei handelt es sich mit

²⁵ Vgl. SCHNEIDER-FERBER, die erklärt, daß vermutlich ein hoher Prozentsatz der Straftäter die Flucht ergriff und somit versuchte, sich der Strafe zu entziehen. Von der Acht konnte man, wie auch im Deutschenspiegel und Schwabenspiegel niedergelegt, die für das Augsburger Stadtbuch von Wichtigkeit waren, durch Sühne bzw. Versöhnung mit dem Kläger durch das Vogtsgericht wieder gelöst werden (Achtbuch, S. 52 f. und 99 f.).

²⁶ Vgl. SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch, S. 50 und 60 ff., die auch auf die Hinrichtungsart für diese Straftat nach dem Strafenkatalog des Vogtsgerichts im Augsburger Stadtbuch von 1276 hinweist: Der Delinquent soll gerädert werden. Dies steht im Gegensatz etwa zum Befund MARTINS für Nürnberg, der eine mögliche Unterscheidung der beiden Verbrechen eher auf die bedachtsame und „hinterhältige“ Ausführung der Tat zurückführt. Er stellt zum Beispiel fest, daß eine Handlung im Affekt als Milderungsgrund gelten konnte, daß aber allein der Plan eines Mordes, wenn auch nicht ausgeführt, zu einer schwereren Bestrafung führen konnte als ein einfacher Totschlag. Darüber hinaus werden gerade Giftanschläge oder Giftmorde wegen ihrer Heimtücke besonders hart gestraft, damit steht MARTIN in einem gewissen Gegensatz zu Rudolf HIS, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters II: Die einzelnen Verbrechen. Weimar 1935, S. 29, der den Giftmord als Zauberei wertet und nicht als Mord (Helmut MARTIN, Verbrechen und Strafen in der spätmittelalterlichen Chronistik Nürnbergs. Köln-Wien 1996, S. 99-102 und S. 110-11).

²⁷ Nach SCHNEIDER-FERBER lag die Totschlagsrate vor 1368 bei vier bis fünf pro Jahr, danach bei drei bis vier (Achtbuch, S. 110).

²⁸ Das Stadtverbot wurde vom städtischen Rat verhängt, die Acht vom Vogtsgericht. SCHNEIDER-FERBER weist darauf hin, daß sich das Verhältnis Verbannungen vs. peinliche Strafen im Spätmittelalter immer mehr hin zu den unblutigen Strafen verschob, weil sich der Rat als Rechtssprechungsinstanz gegenüber dem Vogtsgericht immer mehr durchsetzte; auch gewann der Rat der Stadt großen Einfluß auf die Vogtei (Achtbuch S. 55, 57 und 104 f., und HIS, Strafrecht, S. 556).

²⁹ KOLMER spricht von 3-5 Morden und auch Hinrichtungen pro Jahr in Regensburg für die Jahre 1404-1480 mit einer Lücke von 12 Jahren um 1450. Quelle für diese Zahlen sind das sogenannte Wundenbuch und die Ausgabenbücher der Stadt bezüglich der Hinrichtungen

großer Wahrscheinlichkeit um eine Mindestzahl, da, wie schon an verschiedenen Stellen festgestellt, keine der beiden Quellengruppen Anspruch erhebt, alle Fälle von Mord und Totschlag zu verzeichnen³⁰. Freilich ist auch festzustellen, daß man keineswegs von einer erdrückenden Kriminalitätsrate sprechen kann³¹, wenn auch im Vergleich zu heute eine vergleichsweise höhere Bereitschaft zur klassischen, tätlichen Gewalt nicht geleugnet werden kann, die durch das Tragen von Waffen dann auch andere Folgen zeitigte³².

(Gewalttätige Öffentlichkeit und Öffentliche Gewalt. Zur städtischen Kriminalität im späten Mittelalter. in: ZRG Germ. 114 (1997) S. 261-295, hier S. 276 f.).

³⁰ SCHNEIDER-FERBER hält fest, daß Angehörige der Oberschicht besonders selten im Achtbuch aufscheinen, sie zählt drei Totschläge, die in diese Kategorie fallen. Sie vermutet auch, daß dies durch die Schwierigkeit der Durchsetzung der Strafverfolgung gegenüber städtischen Patriziern und Landadeligen zu erklären sei (Achtbuch, S. 84-87). MARTIN stellt hiezu für Nürnberg auch fest, daß besondere Lücken schichtenspezifisch für die städtische Oberschicht und die untere Unterschicht festzustellen sind, da erstere durch eine gezielte Informationspolitik das Bekanntwerden von Straftaten wohl in den meisten Fällen zu verhindern wußte. Straftaten, die die untere Unterschicht Nürnbergs betrafen, waren wiederum nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen den Chronisten bekannt oder für sie von Interesse, doch ordnet er die Fälle, die in den Chroniken sozusagen anonym blieben, da dem Autor weder der Täter noch das Opfer bekannt waren, tendenziell den Unterschichten zu (Verbrechen, S. 107-109 und 199-202). KOLMER erklärt die Tatsache, daß Delikte der städtischen Oberschichten in den Quellen kaum aufscheinen auch damit, daß diese nach den festgesetzten Normen, die durch den eben in dieser Schicht gerade herrschenden Diskurs modifiziert wurden, über die anderen Recht sprachen (Gewalttätige Öffentlichkeit, S. 295). Die Situation in Nürnberg ist freilich nicht einfach auf Augsburg zu übertragen, da hier das Stadtrecht nicht nur für die patrizische Oberschicht zugänglich war und sich die „Interessensgemeinschaften“ damit anders zusammensetzten, und weil MARTIN vor allem auf Notizen der zweiten Hälfte des 15. und vom Anfang des 16. Jahrhunderts verweist. Was die Öffentlichkeit der Delikte angeht, so ist auch zu vermerken, daß nach den Untersuchungen KOLMERS für Regensburg die straffälligen, also normwidrigen Taten (hier nicht auf Mord und Totschlag beschränkt) recht selten im Zentrum der Stadt, sondern vielmehr an den Wohnorten bzw. Arbeitsstätten der Delinquenten aus der Mittel- und Unterschicht zu lokalisieren sind und damit in die Erlebniswelt dieser Schichten und nicht der städtischen Oberschichten zu rechnen sind (Gewalttätige Öffentlichkeit, S. 274): „die örtliche Verteilung der Delikte entspricht damit den bisherigen Befunden der europäischen Forschung“. Das stellt auch SCHNEIDER-FERBER indirekt fest, wenn sie hervorhebt, daß bei Totschlagsdelikten die Opfer meist aus dem sozialen Umfeld der Täter stammten (Achtbuch, S. 90).

³¹ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt MARTIN für die Nürnberger Chronistik: „es (ist) vielleicht das erstaunlichste Ergebnis dieser Untersuchung, daß sich ein das Bewußtsein besetzender Problemdruck, bedingt durch eine unerträgliche Steigerung der Kriminalitätsrate im Spiegel der spätmittelalterlichen Chronistik Nürnbergs, nicht nachweisen läßt“ (Verbrechen, S. 244).

³² KOLMER deutet mit dem Verweis auf Ergebnisse aus Florenz und Oxford darauf hin, daß die Mordrate pro Einwohner in mittelalterlichen Städten im Durchschnitt wohl um das Zehnfache höher liegen dürfte als im heutigen Europa. Oxford kommt dabei die höchste Mordrate der bislang untersuchten Städte zu (Gewalttätige Öffentlichkeit, S. 290). Für die Fragestellung der vorliegenden Untersuchung freilich scheint die Gesamtzahl der Vorkomm-

Die chronologische Verteilung der Berichte läßt nur die Beobachtung zu, daß sich in den Chroniken im Gegensatz zum Achtbuch mehr eintraglose Jahre finden, was auch der größeren Zahl an Delikten nach dem Achtbuch entspricht. Eine besonders große Lücke nach den Chroniken erscheint in den Jahren 1389-1406, auf die nach zwei Einträgen eine weitere für die Jahre 1410 bis 1424 folgt. Die Jahre 1458 und 1467 stechen durch die relativ hohe Anzahl an in den Chroniken verzeichneten Delikten hervor. Dabei entfallen die fünf Morde/Totschläge des Jahres 1458 auf vier Berichte, in deren Mittelpunkt Hans Kistler steht³³. Die 11 Morde des Jahres 1467 gehen auf das Konto eines Mörders, der in diesem Jahr überführt wurde, doch sind sie auf die zehn Jahre davor aufzuteilen und nur der Einfachheit halber für dieses eine Jahr zusammengefaßt, weil Zink keine genauen Angaben darüber liefert³⁴.

Unter **Hinrichtungen** wurden solche von Verbrechern, Ketzern, aber auch im Gefolge von Kriegszügen aufgenommen, es wurde also nicht nach Verbrechenskategorien differenziert. Ausschlaggebend war die Terminologie, die auf die Hinrichtungsarten hindeutet, die von Köpfen, Hängen, Rädern, Verbrennen, den häufigeren Hinrichtungsarten, bis zu lebendig vergraben, verhungern lassen, siedeln und in Kalköfen werfen reichen. Ich kann hier weder auf die Bedeutung der verschiedenen Hinrichtungsarten eingehen³⁵, zu diesem Thema gibt es andernorts einige Überlegungen, noch auf den Stellenwert der Hinrichtung als einer der „peinlichen Strafen“ im Rechtssystem des spätmittelalterlichen Augsburg. Doch sei darauf hingewiesen, daß die Frage nach der Entwicklung und Stellung der „peinlichen Strafen“ im allgemeinen schon seit längerem neu diskutiert wird³⁶.

Als Durchschnittswert ergeben sich etwa 3 Hinrichtungen pro Jahr. Diese Zahl schließt aber Hinrichtungen ein, die außerhalb des oben definierten Erlebnishorizontes eines durchschnittlichen Augsburgers lagen, wie etwa Hin-

nisse und deren Bekanntheitsgrad für ein Empfinden als alltäglich wichtiger zu sein als eine auf einer Hochrechnung auf die Bevölkerungszahlen erstellte Mordrate.

³³ Bei Burkard Zink, *Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2*, S. 215-17.

³⁴ *Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2*, S. 315-17.

³⁵ Für Augsburg speziell s. SCHNEIDER-FERBER, *Achtbuch*, S. 50 f., für Nürnberg s. Hermann KNAPP, *Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina*. Nach Ratsurkunden erläutert. in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 12 (1892) S. 200-276 und 473-552; sowie ders., *Das alte Nürnberger Kriminalrecht*. Nach Rats-Urkunden erläutert. Berlin 1896; für das Bild der Strafrechtspraxis in den Nürnberger Städtechroniken: MARTIN, *Verbrechen*. Allgemein auch Franz IRSIGLER – Arnold LASSOTTA, Bettler und Gaukler, Dimen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300-1600. Köln 1984, S. 254 ff. und Norbert OHLER, *Sterben und Tod im Mittelalter*. Zürich/München 1990, S. 214 ff. Die Arbeit von Reinhold SCHORER, *Die Strafgerichtsbarkeit ...*. Köln 2000 war mir noch nicht zugänglich.

³⁶ S. dazu auch folgende Beiträge: Gerhard DILCHER, *Friede durch Recht*, in: *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, hg. von Johannes FRIED (Vorträge und Forschungen 43) Sigmaringen 1996, S. 203-227 und Elmar WADLE, *Die peinliche Strafe als Instrument des Friedens*, in: ebd., S. 229-247.

richtungen im Zuge der Hussitenkriege, der Einnahme der Stadt Verona, oder andere angebliche Strafmaßnahmen von Siegern. Rechnet man alle Hinrichtungen ab, die nicht in Augsburg selbst oder in der unmittelbaren Umgebung stattfanden oder aufgrund von Verbrechen, die in Augsburg oder von Augsburgern begangen wurden, bleibt ein Durchschnitt von etwas mehr als einer Hinrichtung pro Jahr³⁷. Dieser Wert entspricht demnach kaum dem alten Bild von der mittelalterlichen Justiz; es weist sie nicht als „exzessiv, blutigst, grausamst“³⁸ aus, wie aufgrund der normativen Quellen immer wieder angenommen wurde. Allzu häufige Inszenierung wäre ja auch dem Zweck der Abschreckung durch das Spektakel einer Hinrichtung nicht dienlich³⁹.

Ein besonderes Interesse an Hinrichtungen hat übrigens der Verfasser der Chronik von der Gründung der Stadt bis zum Jahr 1469, dessen Werk anders als die anderen Chroniken einen höheren Anteil an Berichten über Hinrichtungen als über Kämpfe aufweist.

Eine zeitliche Gliederung läßt sich nach den Angaben der Chroniken meines Erachtens schwer vornehmen. Es folgen relativ regelmäßig auf einige Jahre ohne Eintrag Gruppen von Einträgen und so würde ich die relative Dichte von Mitteilungen in den letzten zehn Jahren des Betrachtungszeitraumes nicht in Richtung einer Verschärfung der Anwendung peinlicher Strafen interpre-

³⁷ Urteile und damit auch Todesurteile finden sich für Augsburg noch mehr oder weniger dicht in den Ratsbüchern ab Anfang des 15. Jahrhunderts, regelrechte Strafbücher des Rates gibt es ab 1509. Diese Quellen wurden in dieser Untersuchung aber nicht berücksichtigt.

³⁸ So etwa bei Rudolf HIL, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina. Weimar 1928, S. 70. Vgl. auch KOLMER, Gewalttätige Öffentlichkeit, S. 281.

³⁹ KOLMER führt die Einschätzung der älteren Forschung darauf zurück, daß man die in den normativen Quellen aufgelisteten Strafen für tatsächlich angewandt hielt, doch stellt er für Regensburg fest, daß Begnadigungen von Straftätern die Zahl der Hinrichtungen überwogen (Gewalttätige Öffentlichkeit, S. 281-82 und 288). Anders jedoch SCHUSTER, Der gelobte Frieden, bes. S. 119-148; er stellt für den Zeitraum zwischen 1430 und 1460 fest, daß nur 5% der überführten Delinquenten die Strafe erlassen oder gemildert wurde, doch muß man auch die Fälle hinzurechnen, die durch Urfehde vor dem Urteil geregelt wurden (S. 137, und auch HEIDUK für Breslau, wo in den 50 Jahren zwischen 1456 bis 1506 50 Begnadigungen 303 vollzogenen Todesurteilen gegenüberstehen, Diskussion, S. 64). SCHNEIDER-FERBER stellt für Augsburg eine Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen des Stadtbuches und den Fällen des Achtbuches insofern fest, als in den meisten Fällen die für ein Delikt vorgesehen Strafe verhängt wurde, eine Ausnahme bilden Fälle von Betrug, Meineid und Heimsuchung, deren peinliche Strafen gerne in Stadtverweise abgemildert wurden, jedoch unter Androhung von Todes- und Leibesstrafen bei Nichteinhaltung der Bestimmung (Achtbuch, S. 101). Vermutlich ist hier aber auch eine zeitliche und regionale Differenzierung vorzunehmen. Leider werden mit Ausnahme von KOLMER in den genannten Arbeiten kaum Vergleichszahlen genannt. Allgemein zur Praxis der Begnadigungen s. auch BAUER, Gnadenbitten, der für den Bregenzer Wald feststellt, daß im 15. und 16. Jahrhundert 9 nach strengem Recht vollzogenen Urteilen 42 Gnadenerweise gegenüberstehen, doch wurden vor allem schwere Delikte wie Mord, Diebstahl und wiederholter Urdehbruch von Gnaden erweisen besonders im 16. Jahrhundert ausgenommen. In Feldkirch ist ein Rückgang der Gnadenerweise vom 15. auf das 16. Jahrhundert zu erkennen (S. 186-99).

tieren wollen, so nicht zeitlich anschließende Studien diese Entwicklung als weiterführend erweisen sollten.

Eine außergewöhnlich hohe Anzahl von Hinrichtungen weisen die Jahre 1373 mit 76, 1388 mit 42, 1393 mit 31 und 1444 mit 63 Hinrichtungen auf, womit diese Rubrik in Tabelle 2 durch die Höhe der Einträge eine Ausnahmestellung einnimmt. Bei den Hinrichtungen des Jahres 1373 handelt es sich um die in der Chronik von 1368 bis 1406 geschilderten Verurteilungen der Eroberer einer ungenannten Stadt, wohl Herlisheim bei Kolmar, die von *einem von Walsee* im Dienste der Herzogs von Österreich, dem späteren steirischen Landeshauptmann Rudolf I.⁴⁰, zurückgewonnen wurde⁴¹, also um ein Ereignis, das nicht unbedingt in den unmittelbaren Erlebnishorizont eines Augsburgers zu rechnen ist. Auch die 42 Hinrichtungen des Jahres 1388 sind Folge kriegerischer Handlungen⁴² und wurden wie die des Jahres 1373 wegen der verwendeten Terminologie – *in den kalkofen geworfen* – in diese Rubrik aufgenommen. Die 31 Hinrichtungen des Jahres 1393 beziehen sich auf das Verbrennen von Ketzern, die in diesem Jahr ausgeforscht worden waren⁴³. Die 63 Hinrichtungen des Jahres 1444 sind auf zwei Berichte aufgeteilt, deren einer 62 von den Zürchern hingerichtete Söldner erwähnt⁴⁴. Die hervorstechenden großen Zahlen der Tabelle mit Ausnahme der Ketzerverbrennung von 1393 sind also weder dem unmittelbaren Erlebniskreis eines Augsburgers noch der städtischen Gerichtsbarkeit zuzuordnen, sondern im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen zu verstehen.

Unter den Einträgen der Rubrik **Katastrophen** nimmt das Jahr 1450 einen besonderen Platz ein: Burkard Zink berichtet von den Ereignissen in Rom anlässlich des Jubeljahres. Augsburger Bürger entkamen da nur knapp dem Tod durch Ertrinken oder Erdrücken in den Menschenmassen auf der Tiberbrücke

⁴⁰ Rudolf I. von Walsee-Enns erhielt 1372 die Landvogtei in Elsaß und Schwaben auf eineinhalb Jahre übertragen und erwies sich als auf Seiten der Städte stehend; im Sommer 1373 wurde Rudolf das Amt des steirischen Landeshauptmannes übertragen. S. Max DOBLINGER, Die Herren von Walsee. Ein Beitrag zur österreichischen Adelsgeschichte, in: Archiv für Österreichische Geschichte 95 (1906) S. 235-578, hier S. 309-10.

⁴¹ Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 33.

⁴² Die Zahl 42 findet sich in der Chronik von 1368 bis 1408 (Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 89), bei Burkard Zink tritt die Zahl 40 auf (Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 42).

⁴³ Die Chronik von 1368 bis 1406 datiert in das Jahr 1393 (Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 97); Erhard Wahraus datiert dieses Ereignis zuerst in das Jahr 1394, nennt aber keine Zahlen, im Nachtrag in das Jahr 1393 (Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 228 und 249); die Chronik von der Gründung der Stadt bis 1469 datiert das Ereignis in das Jahr 1393, nennt aber keine Zahlen (Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 315); Burkard Zink gibt auch das Jahr 1394 an und insgesamt 31 Verbrennungen (Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 45 f.). Das Verhältnis von drei zu zwei Datierungen hat mich bewogen, diese Hinrichtungen in das Jahr 1393 zu rechnen.

⁴⁴ Bei Burkard Zink, Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 171-72.

(Engelsbrücke), berichten aber offenbar von mehr als 300 Toten⁴⁵. Für das Jahr 1447 beschreibt Zink den Brand der Stadt Hall in Tirol, bei dem 50 Menschen ums Leben kamen⁴⁶. Neben diesen großen Katastrophen fanden auch Unfälle Eingang in diese Rubrik.

In den Berichten von **Seuchen** fehlen, wie schon zu Beginn vermerkt, die genaueren Zahlenangaben oder sie sind übertrieben. Typisch für Berichte von Seuchen ist die Angabe, daß mehr als die Hälfte der jeweiligen Bevölkerung gestorben sei⁴⁷. Für die Seuche des Jahres 1420 spricht Erhard Wabraus von etwa 16.000 Toten in Augsburg⁴⁸. Zink berichtet, ein Mann habe nach der Seuche der Jahre 1462/63 eine Umfrage in den Pfarren veranlaßt und sei so auf eine Zahl von 11.000 Toten gekommen⁴⁹. Die Krankheit selbst wird nur selten, am genauesten bei Zink, beschrieben, zuweilen erscheint die Seuche nur auf einen bestimmten Teil der Bevölkerung beschränkt, etwa auf Kinder⁵⁰. Seuchen erscheinen bei Zink kaum als Strafe Gottes für den sündhaften Lebenswandel, eine Bemerkung in diese Richtung findet sich nur für die Epidemien der Jahre 1462/63, doch beziehen sie sich auf den Lebenswandel der Leute während der Zeit der Epidemie⁵¹. Von den Chronisten ist zumindest Burkard Zink persönlich betroffen, da er in den autobiographischen Ausführungen vermerkt, daß Mitglieder seiner Familie an Seuchen gestorben seien⁵², er ist auch derjenige der Chronisten, der sich am intensivsten mit diesem Thema befaßte.

In die Rubrik **Varia** wurden vor allem Selbstmorde aufgenommen; die Zahl der Berichte ist in den Chroniken sehr gering. Es finden sich 14 Selbstmorde zusätzlich einer ungenannten Zahl aus dem Jahr 1431.

⁴⁵ Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 195-96. Ferdinand GREGOROVIVS spricht von etwa 200 Toten, die das Gedränge auf der Tiberbrücke gefordert habe (Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, Bd. 3. München 1978, Überarbeitung der deutschen Ausgabe von 1953-57, S. 54).

⁴⁶ Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 182-83. S. auch Franz-Heinz HYE, Hall in Tirol. Politischer Bezirk Innsbruck-Land, in: Österreichisches Städtebuch 5, Die Städte Tirols 1: Bundesland Tirol, hg. von Franz-Heinz HYE. Wien 1980, S. 35.

⁴⁷ Etwa für das Jahr 1380: *was ein so gar groz zerb hie zu Augsburg und iberall auf dem land, als sein ie gedacht warde, es starb auf dem land mer dann halbes volk*, aus: Burkard Zink, Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 26.

⁴⁸ Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 232.

⁴⁹ Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 293.

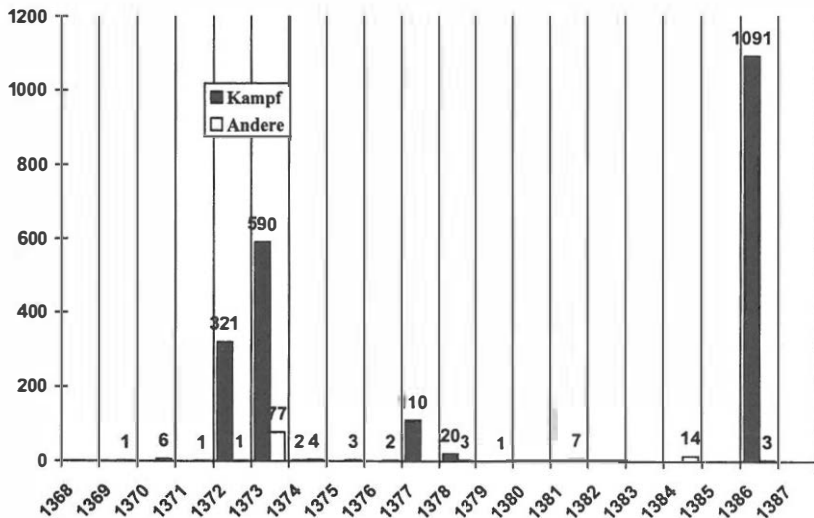
⁵⁰ Die Chronik von 1368 bis 1406 berichtet von einer Seuche im Jahr 1418 (in der Erweiterung), die vor allem *jungs volk* dahinnahnte (Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 119). Nach Zink tötete 1466 eine Seuche vor allem kleine Kinder, die Blut und Eiter husteten (Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 312).

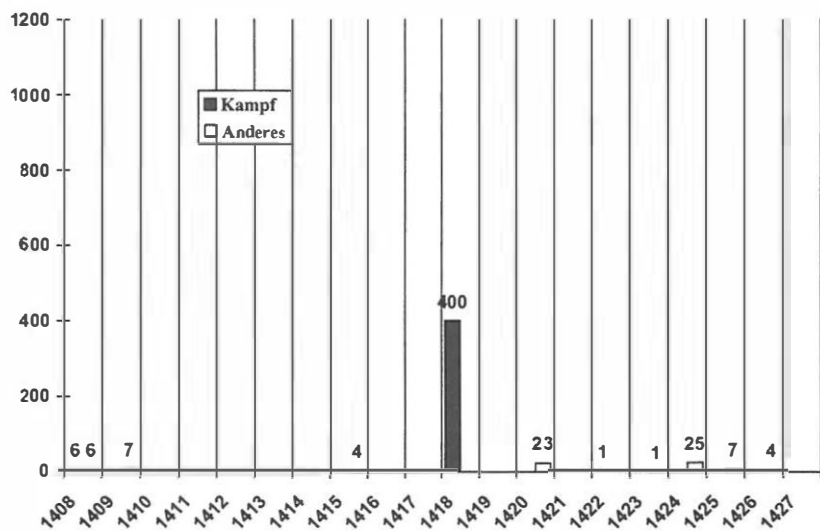
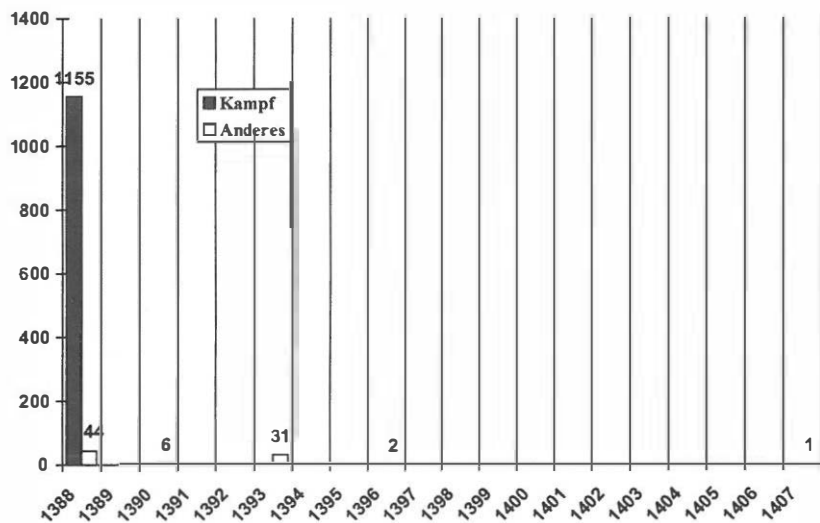
⁵¹ Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 293.

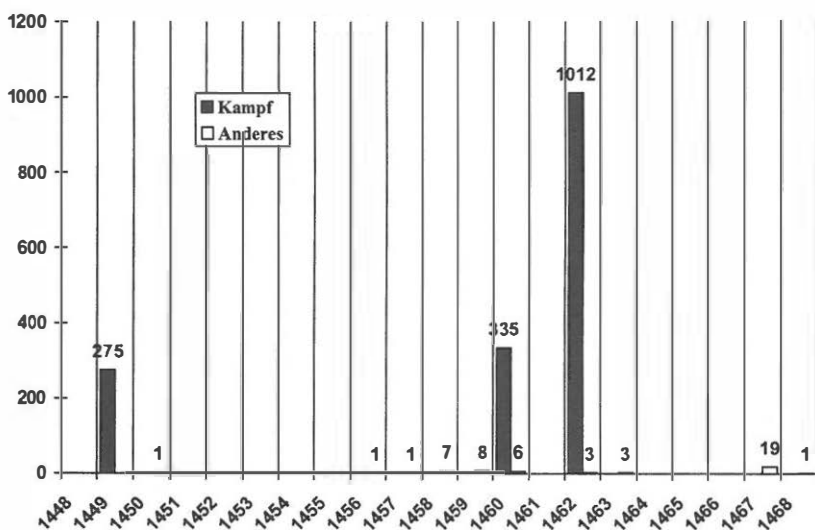
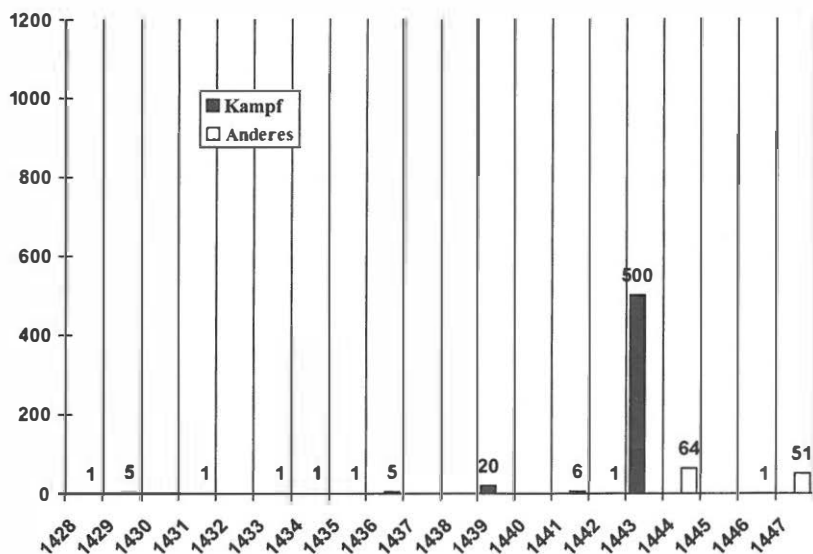
⁵² Sein Vater starb 1418 in Memmingen an einer Seuche, seine Schwester ein Jahr darauf, 1430 stirbt eines der Kinder an der *pestilenz*, ein Jahr darauf ein weiteres Kind, 1438 stirbt ein Sohn Zinks an einer Seuche (Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 129-30 und 135).

Aus den Chroniken ergibt sich eine meines Erachtens relativ geringe Anzahl von unnatürlichen Todesfällen im engeren Umkreis der Stadt Augsburg. Ereigniskumulationen über die Kategorien hinweg lassen sich für die Jahre 1369-1376, 1408/9, 1423-29, 1433-36 und 1458-69 feststellen, daneben ragen die Jahre 1444 mit der hohen Anzahl an Hinrichtungen und 1447 mit den Toten der Brandkatastrophe in Hall heraus, die oben in den einzelnen Kategorien schon besprochen wurden. Am Anfang und Ende des betrachteten Zeitraumes finden sich also mehrere Jahre mit verhältnismäßig dichten, relevanten Einträgen, was möglicherweise im ersten Fall durch die politische Änderung zu erklären ist, doch trifft das sicherlich auf die einzelnen Kategorien verschieden stark zu. Aus der relativen Dichte der Einträge zu Beginn des Betrachtungszeitraumes läßt sich jedenfalls ein Argument gegen eine allzu deutliche subjektive Verdichtung der Informationen zum Zeitpunkt der Verfassung der Chroniken hin gewinnen. Da Mord und Totschlag nicht die einzigen und wohl auch nicht die wichtigsten Straftaten waren, die zu einer Hinrichtung führten, lassen sich auch keine Koppelungen dieser beiden Kategorien feststellen.

Tab. 3: Tote in Kampfhandlungen
und andere gewaltsame bzw. unnatürliche Todesfälle.
Konkordanz der vier Chroniken







Ähnlich wie in den letzten Rubriken sind auch in der nächsten, den Toten in **Kampfhandlungen**, diejenigen Ereignisse aus den Tabellen auszusondern, die

nicht dem unmittelbaren Erlebnishorizont entsprechen. Eine Aussonderung der Ereignisse, die nicht im Kerngebiet des Reiches stattgefunden haben, wurde schon vor der Erstellung der Tabellen vollzogen: das heißt in diesem Fall Kampfhandlungen ohne Teilnahme von Augsburgern und solche, die geographisch aus dem Erlebnishorizont fallen. Fraglich ist hier, wieweit Berichte umherziehender Söldner, wie Zink sie in seine Chronik aufnimmt, in diesen Erlebnishorizont eingedrungen sind. Das gilt eingeschränkt für die Schlacht von Sempach 1386⁵³, eindeutiger aber für die Schlacht an der Brenta zwischen Antonio della Scala und den Paduanern, die in dasselbe Jahr zu datieren ist⁵⁴. Die Zahl der Toten der Auseinandersetzungen im Jahr 1388 und 1462 sind mit Vorbehalten zu versehen, da bei den zahlreichen Nachrichten Überschneidungen sehr wahrscheinlich sind.

Es ergibt sich ein Jahresdurchschnittswert von etwa 47 Toten pro Jahr. In diesem Schnitt sind aber die Toten beider Seiten beinhaltet sowie Tote bei Konflikten, die in der Nähe Augsburgs von Dritten ausgetragen wurden. Es stellt sich im weiteren die Frage, ob die Gruppe der Söldner, die einen großen Anteil an diesen Toten hat, da sie ja auch in der Hauptsache, und weniger die Bürger der Stadt selbst, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts kriegerische Aufgaben übernahmen⁵⁵, in den zu Anfang gesteckten Rahmen fällt.

⁵³ Chronik von 1368 bis 1406 (Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 78-79); Erhard Währaus (Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 227); Chronik von der Gründung der Stadt bis 1469 (Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 314); Burkard Zink (Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 32); von einer Beteiligung Augsburger Söldner im Dienste des Habsburgers ist mir nichts bekannt.

⁵⁴ Chronik von 1368 bis 1406 (Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 78).

⁵⁵ Die aktive Kriegsführung wurde zum größeren Teil von Söldnern oder in Augsburg je nach der Steuerhöhe von einer bestimmten Anzahl von bezahlten „Ersatzkämpfern“ – besoldeten Knechten auf eigenen Pferden – getragen, die Bürger wurden vor allem für Wachdienste und zur Verteidigung der eigenen Stadt herangezogen, was natürlich aber wieder die Kosten steigen ließ. Anders stand es da mit den Gesellen, auf die, wie das Nürnberger Beispiel für den Reichskrieg 1433 gegen die Hussiten und für die große Fehde der Jahre 1449/50 nahelegt, besonders bei hohen Aufgeboten zurückgegriffen wurde. S. Gerhard FOUQUET, Die Finanzierung von Krieg und Verteidigung in oberdeutschen Städten des späten Mittelalters (1400-1500), in: Stadt und Krieg, hg. von Bernhard KIRCHGÄSSNER – Günter SCHOLZ (Stadt in der Geschichte 15) Sigmaringen 1989, S. 41-82, hier S. 42-44, 63 und 66. In Augsburg entstand das erste Söldnerbuch im Jahr 1360 (heute Augsburger Stadtarchiv, Schätze 137 a), doch ist das Söldnerwesen weiter zurückzudatieren, da die Stadt schon 1316 König Ludwig den Bayern mit einer Truppe Söldner unterstützt hatte. Nach dieser Quelle besoldete die Stadt 1360 124 Bogenschützen und zwei Armbrustschützen. Das Baumeisterrechnungsbuch von 1320/21 verzeichnet Söldner aus dem Augsburger Bürgertum und den umliegenden Ministerialengeschlechtern, die im Sold des Baumeisters standen, einem städtischen Beamten, der in Augsburg eher als Finanzverwalter denn nur als Aufseher über die öffentlichen Bauten anzusehen ist. S. Uta LINDGREN, Stadtrecht als Ursache und Wirkung der Verwaltung. Über die Entwicklung von Verwaltungsformen im mittelalterlichen Augsburg. in: HJb 99 (1979) S. 133-160, hier S. 154-56 und S. 158-59. Es wäre dem-

Die Aufstellung in Tab. 1 zeigt daneben auch die Anzahl der Berichte, wo keine Zahlen, wohl aber Tote verzeichnet wurden, nicht aber die nicht geringe Zahl der Berichte, wo gar keine Toten erwähnt wurden. Ob diese Kampfhandlungen tatsächlich ohne Tote vor sich gingen, kann nicht festgestellt werden.

Gemäß der Todesart gibt es hier in einzelnen Jahren und Ereignissen herausragende Spitzenwerte, die die Alltäglichkeit solcher Ereignisse in Frage stellen. Als herausragende Ereignisse sind hier die Niederlage der Reichsstädte im Jahr 1388⁵⁶, der „Zweite Städtekrieg“ des Schwäbischen Städtebundes (1445 zählte er über 30 Mitglieder) gegen einen Fürstenbund unter dem Ansbacher Markgrafen Albrecht Achilles von Hohenzollern 1449/50 und der „Reichskrieg“ des Ansbacher Markgrafen gegen Herzog Ludwig den Reichen von Bayern-Landshut aus dem Jahr 1462 zu nennen⁵⁷.

Das offensichtliche Interesse der Chroniken an Kampfhandlungen ist auch als Spiegel der relativ großen Wichtigkeit der Aufwände der Städte für die Kriegsführung zu verstehen, die sich als eine der Hauptaufgaben der Reichs- wie auch Territorialstädte im späten Mittelalter darstellen läßt⁵⁸. Nach dem Bild der untersuchten Chroniken wäre Augsburg im genannten Zeitraum nicht so oft in Kampfhandlungen involviert gewesen wie die Reichsstadt Frankfurt, für die nach Kopialbüchern im Zeitraum von 1390 bis 1490 nur 11 „kriegsfreie“ Jahre zu verzeichnen sind⁵⁹. Dem stehen für Augsburg 36 Jahre gegenüber, für die es keine Nachricht von Kampfhandlungen mit oder ohne Angabe von Toten in den vier Chroniken gab⁶⁰. Als längsten Zeitraum ohne Berichte von Kampfhandlungen erweist sich die Zeit von 1464 bis 1468, ein Zeitraum von nur fünf Jahren. 1402 bis 1405 und 1425 bis 1428 lassen sich zwei Mal vier Jahre ohne solche Berichte feststellen. Diese Ergebnisse deuten auf eine Regelmäßigkeit und Häufigkeit der genannten Kategorie an Ereignissen, doch sind die am

nach zu bemerken, daß die Bürger mehr durch ihre Abgaben, also durch ihr Säckel als mit dem eigenen Kopf in Kampfhandlungen involviert gewesen seien.

⁵⁶ Chronik von 1368 bis 1406 (Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 86-87); Erhard Wahraus (Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 227); Chronik von der Gründung der Stadt bis 1469 (Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 315); Burkard Zink (Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 39-40).

⁵⁷ Karl SCHNITH, Die Reichsstadt Augsburg im Spätmittelalter (1368-1493), in: Geschichte der Stadt Augsburg, S. 153-165, hier S. 161.

⁵⁸ FOUQUET, Finanzierung S. 49-59, der den Anteil der städtischen Ausgaben für die Kriegsführung im weiteren Sinne für die Reichsstädte Frankfurt, Nürnberg, Schwäbisch Hall und Basel und die landesherrlichen Städte Wien, München und Marburg untersucht.

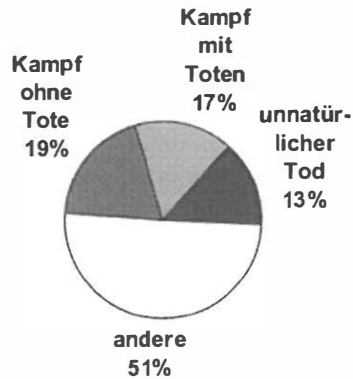
⁵⁹ S. Volker SCHMIDTCHEN, Kriegswesen im späten Mittelalter. Technik, Taktik, Theorie (Acta Humaniora) Weinheim 1990, S. 34.

⁶⁰ Es sind die Jahre 1369, 1389, 1400, 1402-1405, 1411, 1419, 1420, 1423, 1425-1428, 1434-1436, 1440-1442, 1446-1448, 1451, 1452, 1454-1456, 1458, 1464-1468. Die für die beiden Städte herangezogenen unterschiedlichen Quellengattungen erschweren den direkten Vergleich natürlich, so ist für Augsburg letztlich doch mit einer höheren Zahl zu rechnen, während die Zahl für Frankfurt weniger anfechtbar erscheint.

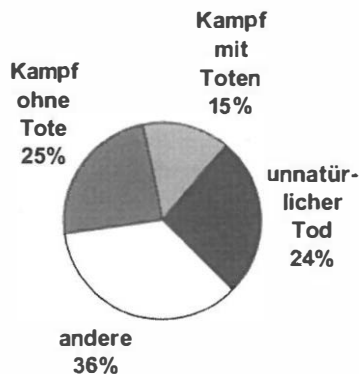
Anfang der Betrachtung der Rubrik erläuterten Vorbehalte bezüglich des Erlebnishorizontes nicht zu übergehen.

Tab. 4: Berichte von unnatürlichem Tod im Verhältnis zu anderen Berichten⁶¹,
zu Tod in Kämpfen und zu Kämpfen ohne Angabe von Toten,
1368-1468

Chronik von 1368 bis 1406 (1447)

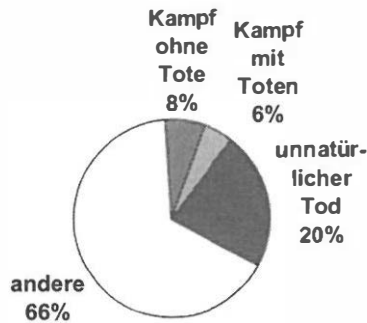


Chronik des Erhard Wahraus

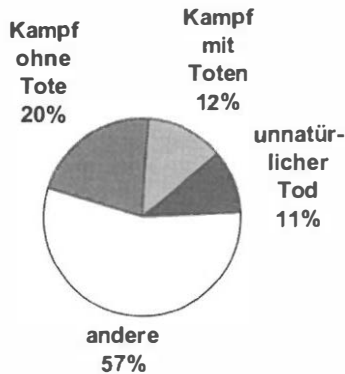


⁶¹ Die Kategorie ‚andere Berichte‘ umfaßt dabei alle Einträge, die nicht den untersuchten Kategorien zugerechnet werden können.

Chronik von der Gründung der Stadt bis 1469



Chronik Burkard Zinks



Ein Vergleich der Tabellen zeigt, daß das Verhältnis der einzelnen hier ausgewiesenen Berichte in den vier Chroniken unterschiedlich ist. Die meisten Einträge, die weder gewaltsame Tode noch Kampfhandlungen enthalten, finden sich in der Chronik von der Gründung der Stadt bis 1469, Berichte, die gewaltsame Tode enthalten, machen insgesamt nur 26 Prozent der Chronik im Zeitraum von 1368 bis 1468 aus, dabei nehmen Kampfhandlungen, ob jetzt mit oder ohne Tote, nur 14 Prozent ein, der mit Abstand geringste Prozentsatz aller vier Chroniken.

Burkard Zink hingegen berichtet anteilmäßig am seltensten von gewaltsamen Toden. Der Tod in Kampfhandlungen und andere Todesarten halten in

etwa das Gleichgewicht. Doch enthält seine Chronik mit 20 Prozent der Berichte viele Informationen zu Kampfhandlungen, und so wird der Anteil der Belege ohne Tote und Kampfhandlungen auf 57 Prozent gedrückt.

In der Chronik von 1368 bis 1406 finden sich in etwas weniger als der Hälfte der Fälle Informationen zu gewaltsamen Toden oder Kampfhandlungen, dieser Prozentsatz teilt sich zu einem größeren Teil in Berichte von Kampfhandlungen ohne Tote, einen etwas kleineren Teil von Kämpfen mit Angaben von Toten und schließlich zum kleinsten Teil von anderen Arten gewaltsamen Todes. Die Chronik bringt also relativ viele Berichte mit Toten und gleichzeitig sehr viele Informationen zu Kämpfen.

Die meisten Berichte von gewaltsamen Toden und Toten in Kampfhandlungen hält die Chronik des Erhard Wahraus mit einem Anteil von 39 Prozent bereit, ebenso enthält sie mit 40 Prozent anteilmäßig gesehen die meisten Einträge von Kampfhandlungen mit und ohne Angabe von Toten. Insgesamt machen Berichte von Kampfhandlungen und gewaltsamen Toden 64 Prozent aus, damit ist Wahraus derjenige der Autoren, der sich offenbar am meisten für Kampf und Tod interessierte.

Die Öffentlichkeit der Ereignisse und die Betroffenheit durch die verschiedenen Todesarten

Die Untersuchungen Schneider-Ferbers zum Achtbuch zeigen, daß **Totschlag** und **Mord** im eigenen sozialen Umfeld, der Familie oder Berufsgruppe verübt wurden, vor allem von Handwerkern der Mittelschicht und Angehörigen der Unterschicht⁶². Angehörige der Oberschicht finden sich im Achtbuch nur dreimal⁶³. Die meist spektakulären Mordfälle der Chroniken lassen wegen der geringen Zahl hier keine Aussagen zu. Die Tat selbst findet nicht in einer wie immer gearteten Öffentlichkeit statt. Neben Täter, Opfer und dessen Angehörigen, die die Tat einklagen mußten, waren mit diesen Vorkommnissen die rechtsprechenden Instanzen befaßt: diejenigen der Ratsbürger, die die Acht und Verbannung verhängten und die dem Vogt im Vogtgericht, das u. a. als einzige Instanz Leibes- und Todesstrafen verhängte, als Beisitzer dienten. Die Kunde von den einzelnen Fällen dürfte sich freilich je nach dem Interesse des einzelnen Falles rasch verbreitet haben.

Eindeutig große Öffentlichkeit hatten hingegen **Hinrichtungen**. Der Vollzug einer Hinrichtung wurde in den letzten Jahrzehnten von Historikern gerne als „Schauspiel des Todes“ oder ähnliches bezeichnet⁶⁴. Das Vorgehen des Rates gegen Ulrich Tendrich, den städtischen Baumeister, endete nach Zink

⁶² SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch, S. 87 ff.

⁶³ SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch, S. 84.

⁶⁴ Etwa Richard VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 2. Aufl. München 1988.

mit einer Urteilsverkündung vor den versammelten Bürgern, deren Zahl der Chronist auf mehr als 8.000 Männer und Frauen schätzt⁶⁵ – dabei handelte es sich zwar um keine Hinrichtung, doch kann diese Schätzung als Vergleichszahl gelten. Der Delinquent wurde in Augsburg fallweise zur besonderen Erregung von Aufmerksamkeit vom Perlachturm in der Stadtmitte zum Hinrichtungsplatz außerhalb der Stadt geschleift, was nicht nur die Zuschauer der folgenden Hinrichtung Anteil haben ließ, sondern alle am Weg sich aufhaltenden Personen. Offensichtlich verblieben auch die Leichen von Gehängten oder Geräderten eine Zeitlang dort.

Der **Krieg** war wohl Teil des Lebenshorizontes eines Bürgers der Stadt Augsburg und wurde als solcher auch in den hier untersuchten Quellen nicht hinterfragt⁶⁶. Außerhalb der eigentlichen Kampfhandlungen war der Bürger in den Bau der Befestigungsanlagen, den Unterhalt der Pferde für die Reisigen, die berittene „Bürgertruppe“, die Bevorratung für den Kriegsfall und auch in die regelmäßigen Übungen der Schützen, die sich nicht selten aus Einwohnern der Städte rekrutierten⁶⁷, mit einbezogen, doch sind dies alles Bereiche, die die Fragestellung der Untersuchung nur sehr am Rande berühren. Kampfhandlungen inkludierten nicht nur kämpfende Bürger und Söldner, sie betrafen auch die ländliche Bevölkerung des zugehörigen Umlandes mehr oder weniger direkt. Zu den gebräuchlichen Kriegsmitteln gehörten ja bekanntlich neben offenem Kampf, Belagerung und Überfällen nicht nur das Niederbrennen von Dörfern, das Verwüsten von Feldern und Obst- und Weingärten, sondern auch Überfälle auf die Viehherden und Wagen mit verschiedensten Frachten. In den angeführten Fällen wurden auch nichtbewaffnete Personen getötet.

Seuchen verschonten im Normalfall weder diverse Altersgruppen noch soziale Schichten, so man nicht rechtzeitig der Gefahr entrinnen konnte. **Katastrophen** und Unglücksfälle in ihrer zufälligen Erscheinung und dem daraus entstehenden Erklärungsbedarf dürften auch einen hohen Grad an Öffentlichkeit erreicht haben.

⁶⁵ Chronik des Burkard Zink, Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 284; vgl. SCHNITH, Augsburger Chronik, S. 48.

⁶⁶ Vgl. Almut HÖFERT, Der Krieg in der Individualperspektive von Patriziat und Adel, in: Krieg und Verbrechen, S. 111-184, hier S. 183 f. Sie führt weiter aus, daß „der Krieg zur Alltagswelt der städtischen Oberschicht“ gehört habe. Gemeint sind die Oberschichten der Städte Nürnberg und Frankfurt, deren Sicht des Krieges anhand einiger städtischer Geschichtswerke des 14. und 15. Jahrhunderts, vor allem autobiographischen Charakters, untersucht und der Darstellung in der Autobiographie des Georg von Ehingen als adeligem Gegenpol gegenübergestellt wurden. Diese Aussage wird freilich nicht näher erläutert und bezieht sich wohl eher auf die fehlenden negativen Kommentare der behandelten Quellen als auf die tatsächliche Häufigkeit der Ereignisse.

⁶⁷ FOUQUET, Finanzierung, S. 65.

Bewertungen des gewaltsamen Todes in den Chroniken

Nur in zwei der Chroniken finden sich Bewertungen der Berichte, nämlich bei Erhard Wahraus und bei Burkard Zink. Für Wahraus ist es der plötzliche, der unerwartete und unvorbereitete Tod, der neben dem unkommentierten, also normalen Tod steht. So beschreibt Wahraus den Tod des ein paar Monate zuvor zum böhmischen König gewählten Sohn Albrechts, Friedrich 1307 als *unzeitlich*, den Tod Ludwig des Bayern als *behend*⁶⁸. 1408 wurde nach Wahraus ein frisch vermählter Bräutigam erschlagen, sein Tod wird mit dem Adjektiv *unverwond* versehen und so aus der Zahl der gänzlich unkommentierten Tode herausgehoben⁶⁹. Für das Jahr 1370 erscheinen drei Unglücksfälle: Zum einen stirbt ein Bürger während der Messe, dann werden drei Frauen auf dem Feld vom Blitz erschlagen und schließlich ertrinkt ein Mann im Lech. Wahraus schließt die Berichte über diese Ereignisse mit einem Stoßgebet ab: *das uns got behüt vor eim gächen end*⁷⁰.

Zink ruft hier und da Gottes Gnade für die Toten einer Schlacht an, vor allem, wenn die Verluste groß waren. Gottes Erbarmen evoziert er über die Toten auf der Engelsbrücke im Jahr 1450 und ebenso über die vielen Toten der Epidemie des Jahres 1462/63. In wenigen Fällen gehen seine Stellungnahmen darüber hinaus. Dies betrifft etwa seinen Kommentar zur Hinrichtung von vier Geistlichen aus dem Jahr 1409, die vom Bischof der städtischen Gerichtsbarkeit überantwortet wurden⁷¹ mit der Bemerkung, *daz sie den pfaffen tätten, was sie verschuldt hetten*. Sie wurden in einen Käfig eingeschmiedet, der am Perlachturm aufgehängt wurde, und man ließ sie dort verhungern, ein offenbar auch in diesen Fall verwickelter Laie hingegen wurde etwas später verbrannt. Das Verbrechen, das zu dieser außergewöhnlichen Strafe führte, wird als *ketze-*

⁶⁸ Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 219 und 220.

⁶⁹ Der Frischvermählte war Burkard Schellenberg, der Peter Egens Tochter geheiratet hatte. Nach diesem unglücklichen Vorfall heiratete diese *Hans von Kungseck* (Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 230 und Anm. 6; von diesem Ereignis berichtet auch die Chronik von 1368 bis 1406, Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 111).

⁷⁰ Die Chroniken der deutschen Städte 4. Augsburg 1, S. 222.

⁷¹ Die Geistlichen wurden von der städtischen Gerichtsbarkeit verurteilt, auch wenn SCHNEIDER-FERBER in Augsburg für das 14. Jahrhundert noch eine strengere Trennung von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit feststellt (Achtbuch, S. 92-93). Dies fügt sich jedoch in die Tendenz, die MARTIN für Nürnberg herausarbeitet, daß nämlich die städtische Jurisdiktion versucht, ein Monopol über die Gerichtsbarkeit zu erlangen (Verbrechen, S. 221-26 im Sinne Rolf SPRANDELS, dessen Vortrag „Die vier neuralgischen Punkte in der Strafrechtswirklichkeit des Spätmittelalters“, gehalten auf der Tagung „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts“, 2. 4. – 5. 4. 1995 er S. 247 f. affirmativ zitiert). HEIDUK führt hier auch ins Treffen, daß etwa Breslau ein Papstprivileg aus dem Jahr 1365 besaß, das verfügte, daß alle Untertanen des Bischofs und des Kapitels, die Verbrechen begangen hatten, vom Stadtgericht abgeurteilt werden durften, auch wenn er für 1503 einen Fall erwähnt, in dem der Bischof Einspruch gegen die Verurteilung von Klerikern erhob, wohl aufgrund eines „Formalfehlers“. Ähnliches ist auch aus Krakau 1456 belegt.

rei benannt⁷². Zink zeigt hier Mitleid mit den Delinquenten, das er sonst für keinen der Hingerichteten zu empfinden scheint⁷³. Möglicherweise wurde dieses Mitleid durch ein Gefühl der Unangemessenheit der Strafe hervorgerufen, doch dürfte ihn eher das Ungewöhnliche der Hinrichtungsart berührt haben⁷⁴. Das Empfinden von Mitleid mit Delinquenten scheint allgemein keineswegs ausgeschlossen, sonst könnte nicht in der alten Hochgerichtsordnung von Schwyz aus dem 15. Jahrhundert eine Bittformel enthalten sein, die an das Mitleid appelliert, indem sie den Zustand der Todesangst vor der Hinrichtung beschreibt und so Gnade zu erreichen hofft⁷⁵.

Kriegerische Auseinandersetzungen werden dann kritisiert, wenn sie *wider got, er und recht* sind – wenn etwa keine Absage ausgesprochen wurde⁷⁶; oder sie werden bedauert, wenn die eigene Partei eine Niederlage oder hohe Verluste erleidet.

Zinks Kommentar zum zweiten Städtekrieg: *... es ist uns sicher ain schedlicher krieg und ain verderben viler leut; gott herr füeg es noch zum pesten*⁷⁷ ist eher als Klage über die unnötig vernichtende Niederlage der Städte aufgrund des Verrates eines Söldnerführers zu verstehen, und nicht als Kritik am Krieg im allgemeinen.

Zusammenfassung

Entgegen des „landläufigen“ Bildes des Spätmittelalters weisen Chroniken keine ausgesprochen hohe Zahl an gewaltsamen und unnatürlichen Todesfällen in unserem heutigen Verständnis auf, und sie beurteilen diese Todesarten nicht in derselben Weise, wie wir das heute tun. Sie kennen unsere Konzeption des gewaltsamen oder unnatürlichen Todes nicht. Der plötzliche, vorzeitige, uner-

⁷² Nach der Aussage Zinks stellt dies eine ‚spiegelnde Strafe‘ dar. Da die Geistlichen in ein ‚Vogelhaus‘ geschmiedet werden, liegt es nahe, daß es sich bei ihrem Vergehen um ein sexuelles handelte, sie also für ‚Vögel‘ bestraft wurden.

⁷³ Chronik des Burkard Zink, Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 67: *das was sicher ein ellender harter tod*. Entgegen SCHNITH bin ich der Meinung, daß durch diese Formulierung sehr wohl Mitgefühl mit den Verurteilten zum Ausdruck kommt (Augsburger Chronik, S. 43).

⁷⁴ HEIDUK erwähnt einen Fall aus Breslau vom Jahr 1511, wo ein Priester durch Verhungern hingerichtet wurde, weil er einen anderen Priester ermordet hatte (Diskussion, S. 100). Zu dieser speziellen Hinrichtungsart vermerkt HEIDUK (ebd. S. 102) leider ohne weitere Hinweise: „Einige vormals fraglos akzeptierte Formen der Gewalt wie das Verhungernlassen festgesetzter Gegner erscheinen den Chronisten in einem zweifelhaften Licht“.

⁷⁵ BAUER, Gnadenbitten, S. 54 f.

⁷⁶ Etwa Chronik des Burkard Zink, Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 217, 228, 237.

⁷⁷ Bei Burkard Zink, Die Chroniken der deutschen Städte 5. Augsburg 2, S. 281.

wartete und unvorbereitete Tod, der zufällig, aus Unglück oder als Folge oder Strafe für Missetaten herantritt, erscheint als Gegenstück zu einem „guten Tod“.

Auch wenn in den Chroniken sicherlich keine Vollständigkeit in der Informationsvermittlung erreicht wurde, so zeigt doch das meist hohe Interesse am gewaltsamen Tod, daß es sich um kein vernachlässigtes Thema der Berichterstattung gehandelt haben kann.

Reale Gewalt war sicherlich wie auch der Tod ganz allgemein im städtischen Alltagsleben präsenter als heute, doch kann von einer hemmungslosen Gewaltausübung wohl auch keine Rede sein, und hinsichtlich der fiktiven und medialen Präsenz von Gewalt und Tod ist die heutige Zeit der untersuchten Epoche und Quellengruppe sowohl in Quantität als auch in Qualität und Detailfreude um vieles voraus.

Für manche Personengruppe wie berufsmäßige Krieger, also Söldner und Angehörige des kämpfenden Standes aus dem Umkreis der Stadt, oder Henker und ihre Gehilfen gehörte der gewaltsame Tod sozusagen zum Berufsbild, für den spätmittelalterlichen Städter war er zumindest durch die Hinrichtungsstätten Teil des erweiterten Stadtbildes, doch war er nach den untersuchten Chroniken nicht im strengeren Sinn Bestandteil der alltäglichen Lebenswelt derjenigen, deren Erfahrung sich in diesen Quellen widerspiegelt.

MEDIUM AEVUM
QUOTIDIANUM

42

KREMS 2000

HERAUSGEGEBEN
VON GERHARD JARITZ

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER KULTURABTEILUNG
DES AMTES DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Titelgraphik: Stephan J. Tramèr

Herausgeber: Medium Aevum Quotidianum. Gesellschaft zur Erforschung der materiellen Kultur des Mittelalters, Körnermarkt 13, A-3500 Krems, Österreich. Für den Inhalt verantwortlich zeichnen die Autoren, ohne deren ausdrückliche Zustimmung jeglicher Nachdruck, auch in Auszügen, nicht gestattet ist. – Druck: KOPITU Ges. m. b. H., Wiedner Hauptstraße 8-10, A-1050 Wien.

Inhalt

Vorwort	5
Rostyslav Paranko, Standards of Living, Order, and Prestige: Public Facilities in Early Fifteenth-Century Lviv (Lemberg)	7
Christa Petschko, Galgen und Schlachtfelder. Der gewaltsame Tod in den Chroniken der Stadt Augsburg, 1368-1468	52
Buchbesprechungen	85
Ankündigungen	90

Vorwort

Das vorliegende Heft von *Medium Aevum Quotidianum* beschäftigt sich vorrangig mit Alltag im städtischen Raum des Spätmittelalters. Die Arbeit von Rostyslav Paranko (Lviv) ist aus einer MA-Thesis hervorgegangen, welche der Autor an Central European University (Budapest) abgeschlossen und verteidigt hat. Er beschäftigt sich darin vor allem mit der Rolle, Finanzierung und Kontrolle öffentlicher Einrichtungen im Lviv (Lemberg) des 15. Jahrhunderts. Christa Petschko (Graz) setzt sich mit dem Phänomen des gewaltsamen Todes und seinen unterschiedlichen Ausformungen auseinander, wie sie in den städtischen Chroniken Augsburgs im 14. und 15. Jahrhundert rezipiert, konstruiert und vermittelt wurden.

Das nächste Heft unserer Reihe wird noch im Jahre 2000 als Sonderband erscheinen und sich – wie bereits angekündigt – alltagsrelevanten Bereichen der „Neithard-Rezeption in Wort und Bild“ (Herausgeberin: Gertrud Blaschitz, Krems) widmen. Die Bildüberlieferung wird mit Hilfe einer dem Band beiliegenden CD-Rom zugänglich gemacht werden. Im Februar/März 2001 wird ein weiterer schon angekündigter Sonderband zur Auslieferung gelangen, und zwar die unter der Herausgeberschaft von Detlev Kraack (Berlin) stehende internationale Bibliographie zu den Graffiti des Mittelalters und der frühen Neuzeit.

Gerhard Jaritz
Herausgeber